



EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli, 3763 Därstetten

Interne Weisung für Arbeitsvergaben bei öffentlichen Aufträgen

1. **Gültigkeit:** Bei Objekten und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent von der Gemeinde finanziert werden. Übersteigen Subventionen von Bund und Kanton 50 Prozent gilt das übergeordnete Recht.
2. **Grundlagen/-Regeln:** Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) vom 11.06.2002.
 - Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16.10.2002.
 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).
 - Für alles, was in dieser Weisung nicht geregelt wird, ist das übergeordnete Recht anwendbar.
 - Sämtliche aufgeführten Beträge verstehen sich exklusive MwSt.
 - Aufträge dürfen nicht gesplittet werden, um den niedrigen Schwellenwert zu erreichen.
3. **Verfahren:**
 - **Freihändiges Verfahren**
Innerhalb des freihändigen Verfahrens wird unterschieden:
Bis Fr. 10'000.– muss nicht zwingend eine Offerte eingeholt werden, eine Kostendachangabe genügt. **Ab Fr. 10'000.–** sind mindestens 2 Offerten einzuholen. **Ab Fr. 100'000.–** sind mindestens 3 Offerten einzuholen, davon 1 von einem auswärtigen Unternehmen. Die Untermervorschläge beschliesst die zuständige Kommission.
 - **Einladungsverfahren**
Im Einladungsverfahren sind mindestens 3 Offerten einzuholen, davon 1 von einem auswärtigen Unternehmen. Die Unternehmer-vorschläge beschliesst die zuständige Kommission.
 - **Offenes oder selektives Verfahren**
Das offene oder selektive Verfahren wird gemäss ÖBG und ÖBV durchgeführt.

Die Schwellenwerte richten sich nach der geltenden, übergeordneten Gesetzgebung.



EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli, 3763 Därstetten

4. **Vergabe:** Im Rahmen der Finanzkompetenz der Kommissionen (i.d.R. bis Fr. 5'000.–; Technische Kommission bis Fr. 10'000.–) können diese die Aufträge selbständig vergeben. Der Gemeinderat ist mit Protokoll zu informieren. In den anderen Fällen erfolgt die Arbeitsvergabe durch Gemeinderatsbeschluss auf Antrag der zuständigen Kommission.
5. **Unterangebot:** Ein Unterangebot (ab ca. 20% unter den übrigen Anbietern) ist durch eine externe Fachperson zu deklarieren.
6. **Ausnahmen:** Für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Technische Besonderheiten, Unvorhergesehene Ereignisse, können Abweichungen toleriert werden. Die Vergabekompetenzen bleiben gleich.
7. **Offerteingaben:** Sämtliche Offerten ab Fr. 10'000.– sind zwingend in verschlossenem Couvert mit Objektvermerk bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Offertöffnung erfolgt mit Protokoll durch eine Vertretung der Gemeindeverwaltung sowie der zuständigen Kommission.

Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2020

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Die Sekretärin:

 

T. Knutti

S. Zimmermann